



**Samtgemeinde Emlichheim**  
**97. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**"Kleinringer Wösten"**  
**Landkreis Graftschaft Bentheim**  
**- Entwurf -**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Emlichheim diese 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

**Planzeichenerklärung**

**Art der baulichen Nutzung**

**S** Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Windenergie (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Meppener Grenztraktat von 1824 (376,67 m) (nachrichtliche Übernahme)
- Lagerstättenwasserleitung Adorf Z7 - Emlichheim (nachrichtliche Übernahme)

**Nachrichtliche Übernahme**

**Archäologische Belange**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Graftschaft Bentheim oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441/205766-33, gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der/die Finder\*in, der/die Leiter\*in der Arbeiten oder der/die Unternehmer\*in. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Rotor-out-Planung**

Um eine maximale energetische Ausnutzbarkeit der Sonderbaufläche für Windenergie zu ermöglichen und gleichzeitig eine Anrechnung dieser Sonderbaufläche auf die Erreichung des Flächenzieles gemäß NWindG zu 100 % zu erreichen, wird eine **Rotor-out-Planung** vorgenommen. Demnach ist der Änderungsbereich nur durch die Maststandorte einzuhalten. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche/Konzentrationszone liegen und diese entsprechend ihres Rotorradius überstreichen.

**Höhenbegrenzung**

Eine **Höhenbegrenzung** wird nicht vorgenommen. Es sind dabei jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen **Mindestabstände** je Anlagenhöhe einzuhalten.

**Verfahrensvermerke**

Der Samtgemeindeausschuss hat in seine Sitzung am ..... die Aufstellung dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:



Freren, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Planverfasser

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... für den Landkreis Graftschaft Bentheim bekanntgemacht worden. Diese 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... in Kraft getreten.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emlichheim, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

**Samtgemeinde Emlichheim**

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**"Kleinringer Wösten"**

**Landkreis Graftschaft Bentheim**

**- Entwurf -**

